



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1989

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79031	14. 6. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, Durchführung von Maßnahmen zur Generhaltung sowie Versuchsanbau von fremdländischen Baumarten in den staatlichen Forstbetrieben des Landes NRW - Saat 89 -	957

I.

79031

**Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut,
Durchführung von Maßnahmen zur Generhaltung
sowie Versuchsanbau von fremdländischen
Baumarten in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes NRW
- Saat 89 -**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 14. 6. 1989 - IV A 1 31-62-00.00

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen
2	Vermehrungsgut
2.1	Bestände als Ausgangsmaterial
2.2	Samenplantagen als Ausgangsmaterial
2.2.1	Plusbaum-Samenplantagen
2.2.2	Erhaltungs-Samenplantagen
2.2.3	Vorbehalt
2.2.4	Zuständigkeiten

2.3	Zuchtbäume als Ausgangsmaterial
2.3.1	Auswahl von Zuchtbäumen
2.3.1.1	Auswahl von Plusbäumen
2.3.1.2	Auswahl von Erhaltungsbäumen
2.3.2	Zuchtbaumregister
2.3.2.1	Plusbaumregister
2.3.2.2	Erhaltungsbaumregister
3	Gewinnung von Vermehrungsgut
3.1	Beurteilung der Ernteaussichten für Saatgut
3.2	Ernteplanung
3.3	Erntetermine
3.4	Beerntung
3.5	Naturkämpfe
3.6	Verwertung der Ernte
3.7	Ernteberichterstattung
3.8	Vertrieb von Vermehrungsgut
4	Fremdländische Baumarten
4.1	Anbauen
4.2	Zuständigkeiten beim Anbau
5	Generhaltung
6	Schlußbestimmungen

Anlagen: Saat 1-Saat 7

1 Vorbemerkungen

Dieser RdErl. regelt die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut (künftig: Vermehrungsgut) in den staatlichen Forstbetrieben, die Durchführung von Maßnahmen zur Generhaltung sowie den Versuchsanbau fremdländischer Baumarten.

Angesichts der vielfältigen, u. a. durch Umweltbelastung sich wandelnden Standortbedingungen und wegen der erdgeschichtlich bedingten relativen Baumartenarmut in Mitteleuropa gilt es, eine möglichst große Zahl von Baumarten, Herkünften und Genotypen zu erhalten, damit für alle in Betracht kommenden Standorte geeignetes Vermehrungsgut mit vielfältigem genetischen Potential zur Verfügung steht. Dazu ist die Erhaltung und Vermehrung autochthoner Waldbestände aller heimischen Baumarten ebenso notwendig, wie die Erhaltung und Vermehrung bewährter Herkünfte eingebürgerter Baumarten. Die Erprobung weiterer fremdländischer Baumarten aus Regionen der Erde, die den Verhältnissen in Mitteleuropa klimatisch ähnlich sind, bietet hierzu weitere Ansätze.

Entsprechend dem in § 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (künftig: FSaatG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) normierten Zweck soll durch die Bereitstellung von angepaßtem, leistungsfähigem und genetisch vielfältigem Vermehrungsgut die Forstwirtschaft gefördert und der Wald in seiner Stabilität, Ertragsfähigkeit und seinen Wirkungen auf die Umwelt erhalten und verbessert werden.

2 Vermehrungsgut

Vermehrungsgut im Sinne des § 2 FSaatG sind:

1. Saatgut
2. Pflanzenteile
3. Pflanzgut

Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Vermehrungsgut sind Bestände, Samenplantagen, Klone und Mischungen von Klonen.

2.1 Bestände als Ausgangsmaterial

Durch Auswahl, Zulassung und Beerntung einer möglichst großen Zahl geeigneter Bestände als Ausgangsmaterial ist die Vermehrung autochthoner bzw. örtlich bewährter Herkünfte sicherzustellen.

Soweit es sich um Baumarten handelt, die dem FSaatG unterworfen sind, kommen für die Beerntung nur die nach §§ 5 und 6 dieses Gesetzes zugelassenen Bestände in Betracht.

Ausnahmsweise können besonders angepaßte oder genetisch vielfältige Bestände, die aus formellen Gründen nicht zulassungsfähig sind, mit Zustimmung der höheren Forstbehörde beerntet werden. Das geerntete Vermehrungsgut darf nur im Staatswald und nur im Bereich des Ernteforstamtes verwendet werden.

Für die nicht im FSaatG aufgeführten Baumarten ist die Beerntung vorzugsweise in den Beständen vorzunehmen, die von der Deutschen Kontrollvereinigung für forstliches Saat- und Pflanzgut e. V. als Kontrollzeichenherkünfte anerkannt oder von der Forstgenbank NRW (künftig: FG NRW) erfaßt worden sind.

2.2 Samenplantagen als Ausgangsmaterial

Samenplantagen sind entweder Plusbaum- oder Erhaltungs-Samenplantagen.

Plusbaumsamenplantagen dienen der Erzeugung von Saatgut, das von Ausleseebäumen (Plusbäumen) stammt, die in einem oder mehreren wirtschaftlich wichtigen Merkmalen überdurchschnittlich sind.

Erhaltungssamenplantagen dienen der Erzeugung von Saatgut, das von zu erhaltenden wertvollen autochthonen oder nicht autochthonen Populationen oder Bäumen stammt.

Beide Plantagenarten können Klon- oder Sämlingsplantagen sein.

In Klonplantagen werden vegetative Nachkommen der Plus- bzw. Erhaltungsbäume, in Sämlingsplantagen generative Nachkommen verwendet.

Klonplantagen können Pflanzlingsplantagen (bei heterovegetativer Vermehrung) oder Stecklingsplantagen (bei autovegetativer Vermehrung) sein.

2.2.1 Plusbaum-Samenplantagen

Für Baumarten nach § 3 Abs. 1 FSaatG sowie für von mir im Einzelfall zu bestimmende Baumarten werden zur Erleichterung der Beerntung und Verbesserung der genetischen Qualität des Ausgangsmaterials Plusbaum-Samenplantagen eingerichtet.

2.2.2 Erhaltungs-Samenplantagen

Zur Sicherstellung der in Nummer 1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Zulassungs-VwV) vom 5. November 1985 (Bundesanzeiger vom 15. 11. 1985 Nr. 214a) genannten Ziele werden von allen heimischen, eingebürgerten und örtlich bewährten fremdländischen Baumarten Erhaltungs-Samenplantagen angelegt.

2.2.3 Vorbehalt

Die Anlage von Samenplantagen im Staatswald bedarf meiner Einwilligung. Aus organisatorischen Gründen sind Plusbaum-Samenplantagen auf wenige Standorte mit ausreichend großen Flächen zu konzentrieren. Die Zulassung von Samenplantagen richtet sich nach Nummer 4 meines RdErl. v. 18. 1. 1989 (SMBl. NW. 79031).

2.2.4 Zuständigkeiten

Die Planung von Plusbaum-Samenplantagen sowie die wissenschaftliche Beobachtung und Entscheidung über Beerntungsmaßnahmen sind Aufgaben der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (künftig: LÖLF). Für Erhaltungs-Samenplantagen liegen diese Zuständigkeiten bei der FG NRW. Anlage, Pflege und Beerntung sind Aufgabe der unteren Forstbehörden im Benehmen mit der LÖLF bzw. der FG NRW.

2.3 Zuchtbäume als Ausgangsmaterial

Als Ausgangsmaterial für die Begründung von Samenplantagen, zur Sicherung der genetischen Information von Waldbaumpopulationen sowie zur Bereitstellung von Material für die Forstpflanzenzüchtung sind Zuchtbäume (Plusbäume oder Erhaltungsbäume) auszuwählen und zu erhalten.

2.3.1 Auswahl von Zuchtbäumen**2.3.1.1 Auswahl von Plusbäumen**

Für die Auswahl von Plusbäumen gilt Nummer 1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Zulassungs-VwV) vom 5. November 1985 (Bundesanzeiger vom 15. 11. 1985 Nr. 214a).

Die unteren Forstbehörden und Forsteinrichtungsbezirke melden der LÖLF Einzelbäume, die als Plusbäume geeignet erscheinen. Die Mitteilungen sollen Angaben enthalten über:

- Forstamt/Waldbesitzer
- Forstbetriebsbezirk/Forstort
- Abteilung/Unterabteilung
- Baumart
- Alter (ggf. geschätzt).

Die Auswahl der Plusbäume trifft die LÖLF unter Beteiligung der unteren Forstbehörde.

2.3.1.2 Auswahl von Erhaltungsbäumen

Erhaltungsbäume sind eine repräsentative Auswahl aus den zu erhaltenden Populationen oder Restpopulationen oder genetisch wertvolle Solitär-bäume.

2.3.2 Zuchtbaumregister

2.3.2.1 Plusbaumregister

Saat 1

Die LÖLF hat für die in NRW ausgewählten Plusbäume ein Register nach Muster Saat 1 zu erstellen und fortzuschreiben. Hierbei ist mein RdErl. v. 10. 6. 1986 (n. v.) - IV A 1 31-63-00.05 - (Zusammenarbeitserlaß mit der Technischen Zentralstelle des Landesamtes für Agrarordnung) zu beachten.

2.3.2.2 Erhaltungsbaumregister

Die FG NRW hat für die in NRW ausgewählten Erhaltungsbäume ein Register nach Muster Saat 1 zu erstellen und fortzuschreiben.

Solitärbäume in der Landschaft sind einzeln zu erfassen und zu beschreiben.

3 Gewinnung von Vermehrungsgut

3.1 Beurteilung der Ernteaussichten für Saatgut

Für die Gewinnung von Vermehrungsgut gelten die Nummer 5 meines RdErl. v. 18. 1. 1989 (SMBL. NW. 79031) und nachfolgende Regelungen.

Die Beurteilung der jährlichen Ernteaussichten für Saatgut hat sich im Hinblick auf die Saatgutversorgung und Generhaltung auf alle unter 2.1 genannten Bestände sowie die Samenplantagen nach 2.2 zu erstrecken.

Saat 2

Die TZ druckt jährlich zum 1. 8. die Vordrucke nach Saat 2 mit allen zugelassenen Beständen in 2-facher Ausfertigung aus und leitet sie den unteren Forstbehörden zu. Diese ergänzen die Vordrucke um die im Berichtszeitraum hinzugekommenen und von der TZ noch nicht erfaßten neu zugelassenen Bestände.

Damit die TZ alle zugelassenen Bestände ausdrucken kann, geben die höheren Forstbehörden bei allen Neuzulassungen von Erntebeständen außer der Registernummer die Schlüsselnummer der zuständigen Forstbetriebsbezirke (künftig: FBB) mit an.

Die Beauftragten der unteren Forstbehörden für das Saatgutwesen beraten und unterstützen die Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk sowie die Waldbesitzer, in deren Besitz sich zugelassene Bestände befinden, bei der Beurteilung der Ernteaussichten und der Erstellung des Berichtes nach Saat 2.

T.

Die unteren Forstbehörden berichten den höheren Forstbehörden jährlich zum 15. 7. über die Ernteaussichten in den vorgenannten Beständen und Samenplantagen unter Verwendung des Vordruckes Saat 2. Die höheren Forstbehörden leiten die Berichte zum 1. 8. jeden Jahres an die Technische Zentralstelle des Landesamtes für Agrarordnung (künftig: TZ), Hülchrather Str. 12a, 5000 Köln 1, weiter.

T.

Die Ernteaussichten sind einzuschätzen als gut (Vollmast), wenn die meisten oder alle Bäume der in Betracht kommenden Bestände einen starken Samen- bzw. Zapfenbehang - 71 bis 100% - aufweisen,

als mittel (Halbmast), wenn zahlreiche Bäume der Bestandesränder und einzelne, durch bevorzugten Standort begünstigte Bäume im Bestandesinnern guten Behang - 41 bis 70% - aufweisen,

als gering (Sprengmast), wenn nur einzelne Bäume der Bestandesränder und nur einzelne Bäume auf bevorzugtem Standort einen mäßigen Behang - 11 bis 40% - aufweisen,

als Fehlernte bei einem Behang bis 10%.

Saat 3

Saat 4

Die TZ fertigt die Übersichten nach den Vordrucken Saat 3 und Saat 4 und leitet der höheren Forstbehörde Westfalen-Lippe 45 und der höheren Forstbehörde Rheinland 30 Ausfertigungen zu. Die höheren Forstbehörden geben unverzüglich je 1 Exemplar der Übersichten an die unteren Forstbehörden und die FG NRW weiter.

3.2 Ernteplanung

Die höheren Forstbehörden stellen im Benehmen mit der FG NRW einen jährlichen Beerntungsplan

zur Ermittlung des Eigenbedarfs der staatlichen Forstbetriebe und der FG NRW sowie für Zwecke Dritter auf.

Auf Anforderung der FG NRW sind auch jeweils näher zu bestimmende Straucharten zu erfassen.

Die höheren Forstbehörden bemühen sich ferner um eine Koordination und Intensivierung der Saatgutgewinnung in ihren Bereichen.

3.3 Erntetermine

Für den Beginn der Ernte können folgende Termine als Anhalt dienen:

Bergahorn	20. September
Birke	25. Juli
Douglasie	20. August
Eberesche	20. August
Eibe	1. September
Elsbeere	15. September
Esche Frühernte	25. August
Esche Späternte	10. Oktober
Feldahorn	15. September
Fichte	15. Oktober
Hainbuche	15. September
Kiefer	15. November
Küstentanne	15. August
Lärche	15. Oktober
Moorbirke	1. August
Pappel	1. Juni
Rotbuche	20. Oktober
Roteiche	1. Oktober
Roterle	1. Oktober
Sandbirke	15. Juli
Schwarzkiefer	1. November
Sitkafichte	1. September
Speierling	1. September
Stiel- u. Traubeneiche	15. Oktober
Ulme	20. Mai
Weißtanne	10. September
Weymouthskiefer	1. September
Wildapfel, -birne	1. September
Wildkirsche	20. Juni
Winterlinde Frühernte	10. September
Winterlinde Späternte	15. Oktober

3.4 Beerntung

Die unteren Forstbehörden sind für die Organisation und für die Durchführung der Ernte von Saatgut im Staatswald zuständig.

Beerntungen zum Zwecke der Generhaltung führt die FG NRW im Benehmen mit den unteren Forstbehörden mit eigenen oder mit Arbeitskräften der unteren Forstbehörden durch.

In jedem FBB, in dem Saatgut geerntet wird, ist eine Sammelstelle einzurichten. Diese ist von dem örtlich zuständigen Forstbetriebsbeamten oder einem von der unteren Forstbehörde bestimmten Betriebsangehörigen zu beaufsichtigen.

Der Forstbetriebsbeamte führt ein Sammelbuch nach Vordruck Saat 5, in dem alle Erntemengen fortlaufend einzutragen sind.

Saat 5

Für den Transport von Vermehrungsgut der dem Gesetz unterliegenden Baumarten vom Ernteort bzw. von der Sammelstelle zum ersten Bestimmungsort (Erstabnehmer) ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 FSaatG in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1329) ein Begleitschein nach Muster Saat 6 beizufügen.

Saat 6

3.5 Naturkämpfe

Zur Gewinnung von hochwertigem Pflanzgut im Staatswald sind von den unteren Forstbehörden Naturkämpfe anzulegen. Bei der Anlage sind hierzu geeignete Maßnahmen, wie z. B. Bodenvorbereitung und Verbißschutz, in dem sachlich erforderlichen Umfang vorzunehmen. In Betracht kommen zugelassene Bestände der dem FSaatG unterliegenden Baumarten, insbesondere Douglasie, Esche und Bergahorn, sowie sonstige hochwertige Be-

stände der übrigen Baumarten, wie z. B. Wildkirsche, Ulme, Eibe und Elsbeere.

3.6 Verwertung der Ernte

Die Verwertung des im Staatswald gewonnenen Vermehrungsgutes erfolgt gemäß meinem RdErl. v. 23. 1. 1989 (n. v.) - IV A 1 31-59-00.00 - durch Veräußerung (mit oder ohne Anzuchtvertrag, mit oder ohne Vorkaufsrecht), Eigenverwendung oder Abgabe an die FG NRW.

Bei der Überlassung von Vermehrungsgut an Selbstwerber ist das Muster EUS 6 meines RdErl. v. 20. 9. 1984 (SMBI. NW. 79032) zu verwenden.

Die FG NRW sammelt die Nachfragemengen und Preisangebote von Interessenten für Vermehrungsgut und informiert die höheren und unteren Forstbehörden jährlich zum 1. 8. über die Nachfragesituation.

T.

3.7 Ernteberichterstattung

Die unteren Forstbehörden berichten jährlich zum 1. 4. über die durchgeführten Erntemaßnahmen durch Übersendung einer Ablichtung des Sammelbuches (Saat 5) an die TZ.

T.

Die TZ übernimmt die Meldungen in die Erntezulassungsregister und erstellt jährlich zum 1. 5. eine Gesamtübersicht nach Muster Saat 7. Sie verteilt diese entsprechend der Regelung in Nummer 3.1.

T.

Saat 7

3.8 Vertrieb von Vermehrungsgut

Für den Vertrieb von Vermehrungsgut gelten die Nummern 6 und 7 meines RdErl. v. 18. 1. 1989 (SMBI. NW. 79031). Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Saatgut sowie Pflanzen- und Pflanzenteile aus nicht zugelassenem Ausgangsmaterial dürfen nur mit Erlaubnis des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft vertrieben werden.

4 Fremdländische Baumarten

4.1 Anbaustufen

Die Erprobung und Einbürgerung fremdländischer Baumarten hat stufenweise zu erfolgen.

Im übrigen ist mein RdErl. v. 22. 2. 1979 (SMBI. NW. 79031) anzuwenden.

Stufe 1: Dendrologischer Anbau

Fremdländische Baumarten können einzeln, trupp- oder gruppenweise nebeneinander angebaut und hinsichtlich Entwicklung, waldbaulicher Besonderheiten und Risiken langfristig beobachtet werden. Durch Freistellung einzelner Bäume ist der natürliche Habitus der verschiedenen Baumarten darzustellen.

Stufe 2: Provenienzversuche

Von Baumarten, die sich bei dendrologischem Anbau als relativ leistungsstark und risikoarm erwiesen haben, sind durch Provenienzversuche die geeignetsten Herkünfte zu ermitteln. Hierzu sind an mehreren Standorten Provenienzvergleichsflächen mit einer möglichst hohen Zahl von Herkünften nach wissenschaftlich bewährten Methoden anzulegen und zu beobachten.

Der Beteiligung an bundesweiten und internationalen Herkunftversuchen ist nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Die näheren Regelungen behalte ich mir vor.

Stufe 3: Waldbauliche Erprobung

Mit geeigneten Herkünften sind Versuche zur Erprobung des bestandsweisen Wachstums, der waldbaulichen Behandlung (Kulturverfahren, Pflanzverbände, Durchforstungseingriffe, Mischbaumarten usw.) und zur Ermittlung exakter Leistungsdaten sowie zur Untersuchung ökologischer Fragen anzulegen und mit wissenschaftlichen Methoden auszuwerten.

Die Anlage soll kleinflächig, in dem für die Zwecke der waldbaulichen Erprobung notwendigen Umfang, als Reinbestand und in Mischung mit anderen Baumarten erfolgen.

Stufe 4: Praktischer Anbau

Für nach Stufe 3 bewährte Baumarten und Herkünfte wird den unteren Forstbehörden deren Verwendung auf geeigneten Standorten im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung freigestellt.

Die genannten Erprobungsstufen können zeitlich nebeneinander ablaufen, wenn aus vorhergehenden Stufen ausreichende Erkenntnisse vorliegen.

4.2 Zuständigkeiten beim Anbau

Planung, wissenschaftliche Betreuung und Auswertung der Erprobungsstufen für fremdländische Baumarten (mit Ausnahme der Stufe 4) sind Aufgabe der LÖLF, die Ausführung ist Aufgabe der Forstämter.

5 Generhaltung

Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Baum- und Straucharten des Waldes sind Aufgaben der FG NRW. Näheres regelt mein RdErl. (n. v.) v. 20. 11. 1987 - IV A 1 31-61-00.11 -.

6 Schlußbestimmungen

Im Einvernehmen mit den Waldbesitzern anderer Besitzarten finden die Bestimmungen dieses RdErl. sinngemäße Anwendung.

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 5. 4. 1984 (SMBI. NW. 79031) aufgehoben.

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Seite 1.

0	=	Nicht in Genbank
1	=	Samtgruthbank
2	=	Pollenbank
3	=	Meristemkultur
4	=	Erhaltungsplantage
5	=	Samenplantage
6	=	Erhaltungsbestand
7	=	Klonsammlung

Datum: 19.....

Seite:

[illegible]

.....
(Unterschrift)

Ernteaussichten 19.....
in zugelassenen Beständen in
Nordrhein-Westfalen

Baumarten nach § 3 FSaatgG	gute Mast (71–100%) des vollen Behanges		mittlere Mast (41–70%) des vollen Behanges		geringe Mast (11–40%) des vollen Behanges	
	Hektar	% der zu- gel. Baum- arten- fläche	Hektar	% der zu- gel. Baum- arten- fläche	Hektar	% der zu- gel. Baum- arten- fläche
Weißtanne						
Große Küstentanne						
Bergahorn						
Roterle						
Rotbuche						
Esche						
Europäische Lärche						
Japanische Lärche						
Fichte						
Sitkafichte						
Schwarzkiefer						
Weymouthskiefer						
Kiefer						
Pappel						
Douglasie						
Traubeneiche						
Stieleiche						
Roteiche						
Winterlinde						
Summe						

Ernteaussichten 19.....
in zugelassenen Beständen in
Nordrhein-Westfalen

Baumart:

Höhere Forstbehörde: Rheinland

untere Forstbehörde (Forstamt)	gute Mast (71-100%) Hektar	mittlere Mast (41-70%) Hektar	geringe Mast (11-40%) Hektar
Bad Münstereifel			
Eitorf			
Hürtgenwald			
Kleve			
Königsforst			
Kottenforst			
Mettmann			
Mönchengladbach			
Monschau			
Schleiden			
Siegburg			
Ville			
Waldbröl			
Wesel			
Wipperfürth			
Xanten			
Summe HF Rheinland			

Ernteaussichten 19.....
in zugelassenen Beständen in
Nordrhein-Westfalen

Baumart:

Höhere Forstbehörde: Westfalen-Lippe

untere Forstbehörde (Forstamt)	gute Mast (71–100%) Hektar	mittlere Mast (41–70%) Hektar	geringe Mast (11–40%) Hektar
Altenhundem			
Arnsberg			
Attendorn			
Bad Driburg			
Bielefeld			
Borken			
Brillon			
Büren			
Gevelsberg			
Glindfeld			
Hilchenbach			
Lage			
Letmathe			
Lüdenscheid			
Meschede			
Minden			
Münster			
Neuenheerse			
Obereimer			
Olpe			

Ernteaussichten 19.....
in zugelassenen Beständen in
Nordrhein-Westfalen

Baumart:

Höhere Forstbehörde: Westfalen-Lippe

untere Forstbehörde (Forstamt)	gute Mast (71–100%) Hektar	mittlere Mast (41–70%) Hektar	geringe Mast (11–40%) Hektar
Paderborn			
Recklinghausen			
Schmallenberg			
Siegen-Nord			
Siegen-Süd			
Steinfurt			
Warendorf			
Warstein-Rüthen			
Winterberg			
Summe HF Westf.-Lippe			
Summe Nordr.-Westf.			

Sammelbuch für forstliches Saat- und Pflanzgut

Erntejahr 19.....

Forstamt:
FBB (SZ):

Register Nr. bzw. Kennziffer *)	Datum der Ernte	Erntemenge				Begleitschein- Nr.	Beerntung durch **)	Ver- wertung **)	Unterschrift
		Samen -kg-	Zapfen bzw. Früchte -kg-	Wild- linge -Stück-	Steck- reiser -Stück-	Pfropf- reiser -Stück-			

*) für sonstige, nicht dem FSaatgG unterliegende Baumarten und m. h. A. Bestände

**) Angabe mit Schlüsselzahl

Ausstellungsjahr				

- | | |
|---------|---------------------|
| 1. weiß | Erstempfänger |
| 2. gelb | Höhere Forstbehörde |
| 3. grün | Untere Forstbehörde |
| 4. blau | Waldbesitzer |
| 5. rosa | Kontrollbeamter |

Begleitschein Nr.

(§ 10 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut)

Land: _____

Baumart/Unterart/Sorte ¹⁾: _____
(Bezeichnung)

Kategorie oder sonstiges Vermehrungsgut: Ausgewähltes Vermehrungsgut/Geprüftes Vermehrungsgut/Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen ¹⁾ _____

Art des Vermehrungsgutes: _____
(z. B. Zapfen, Samen, Stecklinge)

Ausgangsmaterial: Bestand/Samenplantage/Klon/Klonmischung ¹⁾

Bezeichnung des Ausgangsmaterials ¹⁾:

a) Herkunftsgebiet und Ernteort — für Ausgewähltes Vermehrungsgut: _____

b) Ausgangsmaterial — für Geprüftes Vermehrungsgut: _____

c) Herkunft — für sonstiges Vermehrungsgut: _____

Zahl der beernteten Bäume in Beständen bzw. Klone oder Einzelbaumnachkommenschaften in Samenplantagen
(falls unter 50): _____

Autochthonie: autochthon/nicht autochthon (ggf. Ursprung _____) oder unbekannt ¹⁾

Menge: _____
(Mengenangabe in Zahl und Buchstaben) (Stück, Kilogramm, Liter)

Besitzer des Ausgangsmaterials: _____
(Name)

(Anschrift)

zur Beförderung von: _____
(Ernteort oder Sammelstelle)

nach: _____
(erster Bestimmungsort und Name und Anschrift des Empfängers)

(Siegel)

_____, den _____

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

(Stempel Untere Forstbehörde)

(Unterschrift des Beauftragten der Unteren Forstbehörde)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Ernteaufkommen 19....

Registernummer ¹⁾	Baumart ²⁾	Forstamt ²⁾	Erntemenge				
			Samen - kg -	Zapfen bzw. Früchte - kg -	Wild- linge - Stück -	Steck- reiser - Stück -	Pfropf- reiser - Stück -

1) nur bei Baumarten, die dem FSaatgG unterliegen

2) nur bei Baumarten, die dem FSaatpG nicht unterliegen

Anmerkung: Der Bericht des Forstamtes erfolgt ohne Rücksicht auf die Baumart auf einem Bogen. Eine Zusammenstellung nach Baumarten wird von der TZ ausgedruckt.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569